

25/07

07. Mai 2007

Amtliches Mitteilungsblatt

Seite

Ordnung zur Durchführung des Auswahlverfahrens zur Vergabe von Studienplätzen für den Bachelorstudiengang Betriebliche Umweltingformatik	379
Erste Ordnung zur Änderung der Studienordnung für den Bachelorstudiengang Betriebliche Umweltingformatik	383
Zugangs- und Zulassungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Betriebliche Umweltingformatik	385
Erste Ordnung zur Änderung der Studienordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Betriebliche Umweltingformatik	391
Erste Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Betriebliche Umweltingformatik	393

im Fachbereich Ingenieurwissenschaften II vom
14. Februar 2007

fhtw.

Fachhochschule für Technik
und Wirtschaft Berlin

University of Applied Sciences

Herausgeber

Die Hochschulleitung der FHTW Berlin
Treskowallee 8
10318 Berlin

Redaktion

Rechtsstelle
Tel. +49 30 5019-2813
Fax +49 30 5019-2815

**Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin
(FHTW Berlin)**

**Ordnung zur Durchführung des Auswahlverfahrens
zur Vergabe von Studienplätzen**

für den Bachelorstudiengang

Betriebliche Umweltinformatik

im Fachbereich Ingenieurwissenschaften II der FHTW Berlin vom 14. Februar 2007

Aufgrund § 8 Abs. 3 Satz 6 des Gesetzes über die Zulassung zu den Hochschulen des Landes Berlin in zulassungsbeschränkten Studiengängen (Berliner Hochschulzulassungsgesetz – BerHZG) in der Fassung vom 18. Juni 2005 (GVBl. S. 393), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 6. Juli 2006 (GVBl. S. 714) und von § 17 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 der Satzung der Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin zu Abweichungen von Bestimmungen des Berliner Hochschulgesetzes (AMBI. FHTW Berlin Nr. 27/02) in Verbindung mit § 10 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerIHG) in der Fassung vom 13. Februar 2003 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 06. Juli 2006 (GVBl. S. 713), hat der Fachbereichsrat des Fachbereiches Ingenieurwissenschaften II der FHTW Berlin am 14. Februar 2007 die folgende Ordnung zur Durchführung des Auswahlverfahrens zur Vergabe von Studienplätzen für den Bachelorstudiengang Betriebliche Umweltinformatik beschlossen*:

Gliederung der Ordnung

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Auswahlkommission
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Auswahlverfahren
- § 5 Bewertung der Qualifikation
- § 6 Bewertung der studienrelevanten Berufsausbildung
- § 7 In-Kraft-Treten/Veröffentlichung

* Durch die Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung bestätigt am 23.04.2007

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Ordnung zur Durchführung des Auswahlverfahrens zur Vergabe von Studienplätzen regelt die Kriterien zur Vergabe von Studienplätzen für den Bachelorstudiengang Betriebliche Umweltinformatik.

(2) Die Ordnung zur Durchführung des Auswahlverfahrens zur Vergabe von Studienplätzen gilt für alle Studierenden des Bachelorstudienganges Betriebliche Umweltinformatik, die ab dem Wintersemester 2007/2008 an der FHTW Berlin in das 1. Fachsemester immatrikuliert werden.

(3) Die Ordnung zur Durchführung des Auswahlverfahrens zur Vergabe von Studienplätzen wird ergänzt durch die Studienordnung für den Bachelorstudiengang Betriebliche Umweltinformatik vom 12.07.2006, zuletzt geändert am 14.02.2007, sowie die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Betriebliche Umweltinformatik vom 12.07.2006.

§ 2 Auswahlkommission

(1) Der Fachbereichsrat des Fachbereiches 2 setzt eine Auswahlkommission ein, die aus zwei Professoren oder Professorinnen besteht. Mindestens ein Professor oder eine Professorin muss dem Bachelorstudienganges Betriebliche Umweltinformatik angehören. Zur Durchführung ihrer Aufgaben kann die Auswahlkommission weitere Professoren oder Professorinnen des Bachelorstudienganges Betriebliche Umweltinformatik einsetzen.

(2) Die Auswahlkommission ist zuständig für die Auswahl gemäß § 6 dieser Ordnung und teilt der Abteilung Studierendenservice der FHTW Berlin unverzüglich die erreichten Ergebnisse zum Zwecke der Feststellung der zu immatrikulierenden Bewerber und Bewerberinnen mit.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

(1) Zugangsvoraussetzungen für den Bachelorstudiengang Betriebliche Umweltinformatik sind:

- a) die Hochschulzugangsberechtigung,
- b) ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache. Soweit Deutsch nicht Muttersprache ist, werden ausreichende Sprachkenntnisse nachgewiesen durch das Bestehen der deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang oder gleichwertige Nachweise.

(2) Die Vorschriften zu den sonstigen Zulassungsvoraussetzungen der FHTW Berlin werden hierdurch nicht berührt.

§ 4 Auswahlverfahren

Sofern für den Studiengang eine Zulassungszahl festgesetzt ist, richtet sich die Zulassung nach den folgenden Regelungen:

1. Die Vergabe der Studienplätze im Bachelorstudiengang Betriebliche Umweltinformatik erfolgt nach folgenden Auswahlkriterien:

- a) dem Grad der in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesenen Qualifikation (Durchschnittsnote) als Faktor X_1 ,
- b) Ergebnis einer studienrelevanten Berufsausbildung als Faktor X_2 .

2. Die Auswahl der Bewerber oder Bewerberinnen erfolgt aufgrund einer Rangfolge, die sich aus den Ergebnissen der Kriterien zu Nr. 1 gemäß der Formel $X = 0,6 (X_1) + 0,4 (X_2)$ ergibt. Ergibt die so errechnete Messzahl für Bewerberinnen und Bewerber einen identischen Wert, ist das Verfahren bei Ranggleichheit nach § 17 der Berliner Hochschulzulassungsverordnung anzuwenden.

3. Der Anteil für das Auswahlverfahren gem. Nr. 2 beträgt 60 v.H. Die übrigen Studienplätze werden zu gleichen Teilen nach Qualifikation und Wartezeit vergeben.

§ 5 Bewertung der Qualifikation

Der Grad der in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesenen Qualifikation (Durchschnittsnote) gem. § 4 Nr. 1 a) wird nach folgendem Bewertungsschema bewertet:

Durchschnittsnote	Punkte (X ₁)
1,0	25
1,1	24
1,2	23
1,3	22
1,4	21
1,5	20
1,6	19
1,7	18
1,8	17
1,9	16
2,0	15
2,1	14
2,2	13
2,3	12
2,4	11
2,5	10
2,6	9
2,7	8
2,8	7
2,9	6
3,0	5
3,1	4
3,2	3
3,3	2
3,4	1
ab 3,5	0

§ 6 Bewertung der studienrelevanten Berufsausbildung

(1) Die Bewertung der beruflichen Vorkenntnisse gem. § 4 Nr. 1 b) erfolgt durch Punktwertung der Abschlussbenotung/des Abschlussprädikates der anerkannten Berufsabschlüsse nach folgendem Schema:

Abschlussprädikat (Abschlussnote)	Punkte (X ₂)
Sehr gut ($\leq 1,5$)	15
Gut ($\leq 2,5$)	12
Befriedigend ($\leq 3,5$)	6
Ausreichend ($> 3,5$)	3

Hat ein Bewerber oder eine Bewerberin mehrere anerkannte Berufsabschlüsse, wird der mit dem besten Abschluss berücksichtigt. Anerkannte Berufsabschlüsse ohne Prädikat oder Abschlussnote werden mit 3 Punkten berücksichtigt. Nicht anerkannte oder nicht vorhandene Berufsabschlüsse werden mit 0 Punkten im Zulassungsverfahren berücksichtigt.

(2) Für Bewerbungen für den Studiengang Betriebliche Umweltinformatik werden insbesondere folgende abgeschlossene Berufsausbildungen als geeignet angesehen:

- Bank-(Sparkassen-)-kaufmann/-frau
- Bürokaufmann/-frau
- Büromaschinenmechaniker/-in
- Datenverarbeitungskaufmann/-frau
- Datentechnische/r Assistent/in
- Energiegeräteelektroniker/in
- Fachgehilfe/in in steuer- und wirtschaftsberatenden Berufen
- Feingeräteelektroniker/in
- Fernmeldeelektroniker/in
- Industrieelektroniker/in
- Industriekaufmann/-frau
- Informationselektroniker/in
- Informationstechnische/er Assistent/in
- Kaufmann/-frau für Bürokommunikation
- Kaufmann/-frau im Einzelhandel
- Kaufmann/-frau im Eisenbahn- und Straßenverkehr
- Kaufmann/-frau im Groß- und Außenhandel
- Kaufmann/-frau in der Grundstücks- und Wohnungswirtschaft
- Kaufmannsgehilfe/in im Hotel- und Gaststättengewerbe
- Kommunikationselektroniker/in
- Luftverkehrskaufmann/-frau
- Mathematisch-technische/r Assistent/in
- Nachrichtengerätetechniker/in
- Rechtsanwalts- und Notargehilfe/in
- Reiseverkehrskaufmann/-frau
- Schifffahrtskaufmann/-frau
- Speditionskaufmann/-frau
- Technische/r Zeichner/in
- Verlagskaufmann/-frau
- Versicherungskaufmann/-frau
- Werbekaufmann/-frau

(3) Über die inhaltliche Vergleichbarkeit von Berufsausbildungen mit einer anderen Bezeichnung als den genannten entscheidet die Auswahlkommission.

§ 7 In-Kraft-Treten/Veröffentlichung

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der FHTW Berlin in Kraft.

FACHHOCHSCHULE FÜR TECHNIK UND WIRTSCHAFT BERLIN**Erste Ordnung zur Änderung der Studienordnung**

für den Bachelorstudiengang

Betriebliche Umweltinformatik

im Fachbereich Ingenieurwissenschaften II vom 14. Februar 2007

Aufgrund von § 17 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 der Satzung der Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin zu Abweichungen von Bestimmungen des Berliner Hochschulgesetzes (AMBl. FHTW Berlin Nr. 27/02) in Verbindung mit § 24 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerLHG) in der Fassung vom 13. Februar 2003 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 6. Juli 2006 (GVBl. S. 713), hat der Fachbereichsrat des Fachbereiches Ingenieurwissenschaften II der Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin (FHTW Berlin) am 14. Februar 2007 die folgende Erste Ordnung zur Änderung der Studienordnung für den Bachelorstudiengang Betriebliche Umweltinformatik vom 12. Juli 2006 (AMBl. FHTW Berlin Nr. 47/06) beschlossen*:

Artikel 1**Nr. 1****§ 1 Geltungsbereich**

Die Änderungen gelten für diejenigen Studierenden, die ab dem Wintersemester 2007/2008 ihr Studium im Bachelorstudiengang Betriebliche Umweltinformatik beginnen.

In § 1 Absatz 2 wird Satz 1 ergänzt durch „und durch die Auswahlordnung für den Bachelorstudiengang Betriebliche Umweltinformatik vom 14.02.2007.“

Nr. 2**§ 3 Vergabe von Studienplätzen**

In § 3 wird Satz 1 ergänzt durch „und nach der Auswahlordnung für den Bachelorstudiengang Betriebliche Umweltinformatik vom 14.02.2007.“

Artikel 2

Diese Änderung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der FHTW Berlin in Kraft.

* Der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung angezeigt am 26.02.2007

FACHHOCHSCHULE FÜR TECHNIK UND WIRTSCHAFT BERLIN

Zugangs- und Zulassungsordnung

für den konsekutiven Masterstudiengang

Betriebliche Umweltinformatik

im Fachbereich Ingenieurwissenschaften II vom 14. Februar 2007

Auf Grund von § 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der Satzung der Fachhochschule für Technik und Wirtschaft zu Abweichung von Bestimmungen des Berliner Hochschulgesetzes (AMBl. FHTW Berlin Nr. 27/02) in Verbindung mit § 10 Absatz 5 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerIHG) in der Fassung vom 13. Februar 2003 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 06. Juli 2006 (GVBl. S. 713), und § 10 des Berliner Hochschulzulassungsgesetzes in der Fassung vom 18. Juni 2005 (GVBl. S.393), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Juli 2006 (GVBl. S. 714), hat der Fachbereichsrat des Fachbereiches Ingenieurwissenschaften II der Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin (FHTW Berlin) am 14. Februar 2007 die nachfolgende Zugangs- und Zulassungsordnung beschlossen*:

Inhalt:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Geltung der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Betriebliche Umweltinformatik
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Frist und Form der Bewerbung
- § 5 Aufgaben und Zusammensetzung der Auswahlkommission
- § 6 Auswahlverfahren
- § 7 Auswahlkriterien und Durchführung des Auswahlverfahrens
- § 8 Zulassung
- § 9 In-Kraft-Treten/Veröffentlichung

* Bestätigt durch die Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung am 23.04.2007

§ 1 Geltungsbereich

Die Vorschriften dieser Ordnung legen die Kriterien und das Verfahren für die Vergabe von Studienplätzen an Studienbewerber im konsekutiven Masterstudiengang Betriebliche Umweltinformatik fest, die ab dem Wintersemester 2007/2008 an der FHTW im 1. Fachsemester immatrikuliert werden.

§ 2 Geltung der Studien- und Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Betriebliche Umweltinformatik

Die Zugangs- und Zulassungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Betriebliche Umweltinformatik wird ergänzt durch die Studienordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Betriebliche Umweltinformatik vom 12. Juli 2006 und die Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Betriebliche Umweltinformatik vom 12. Juli 2006.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

(1) Der Masterstudiengang Betriebliche Umweltinformatik ist konsekutiv zum Bachelorstudiengang Betriebliche Umweltinformatik.

(2) Zugang zum Masterstudiengang erhält,

- a) wer den erfolgreichen Abschluss eines ersten akademischen Grades mit mindestens 180 Leistungspunkten nachweist **und**
- b) – den ersten akademischen Grad in einem Bachelorstudiengang Betriebliche Umweltinformatik erworben hat oder
 - wer ein Bachelor- oder Masterdegree oder ein Hochschuldiplom in einem vergleichbaren Studiengang nachweist oder
 - wer einen erfolgreichen Hochschulabschluss in einem wirtschafts- oder ingenieurwissenschaftlichen oder Informatikstudiengang nachweist und darüber hinaus an den in Anlage 3 der Studienordnung des konsekutiven Masterstudienganges Betriebliche Umweltinformatik genannten Brückenkursen erfolgreich teilnimmt.

Über die Vergleichbarkeit der Studiengänge entscheidet die Auswahlkommission Betriebliche Umweltinformatik.

Bei Bewerberinnen und Bewerbern mit einem erfolgreichen Hochschulabschluss in einem wirtschafts- oder ingenieurwissenschaftlichen oder Informatikstudiengang legt die Auswahlkommission in einem Protokoll fest, welcher der in Anlage 3 der Studienordnung genannten Brückenkurse nach Absatz 1 oder 2 oder 3 zu absolvieren ist. Unter dieser Voraussetzung ist der Studienzugang bzw. eine Einbeziehung in das weitere Auswahlverfahren gemäß §§ 6 und 7 möglich.

§ 4 Frist und Form der Bewerbung

(1) Bewerbungen müssen für die Zulassung zum Wintersemester bis zum 20. August des Jahres vollständig bei der zuständigen Stelle der FHTW Berlin eingegangen sein. Bewerber und Bewerberinnen, die die Bewerbungsfrist versäumen oder die Bewerbung nicht innerhalb der Frist formgerecht mit den erforderlichen Unterlagen einreichen, können nur nachrangig nach Abschluss des regulären Zulassungsverfahrens nach Maßgabe freier Plätze zugelassen werden.

(2) Die Bewerbung für den konsekutiven Masterstudiengang Betriebliche Umweltinformatik bedarf der Schriftform. Die vollständigen Bewerbungsunterlagen umfassen:

a) für den Studienzugang:

- ausgefülltes Bewerbungsformular der FHTW Berlin,
- Kopie des Reisepasses oder des Personalausweises (Identitätsnachweis),
- Nachweis der Zugangsvoraussetzungen nach Maßgabe § 3 dieser Ordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Betriebliche Umweltinformatik. Zeugnisse sind in Form beglaubigter Kopien beizufügen,
- Nachweis der Anzahl der erworbenen Leistungspunkte des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses.

b) für die Studienzulassung gemäß §§ 6 und 7 dieser Ordnung

- Nachweis des Abschlussprädikates (Durchschnittsnote mit mindestens einer Nachkommastelle) des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses,
- Nachweis von einschlägigen berufspraktischen Erfahrungen mit Bezug zu den Programminhalten des konsekutiven Masterstudienganges Betriebliche Umweltinformatik,
- Nachweis studiengangspezifischer Studienfächer, die über die fachspezifische Motivation und Eignung Auskunft geben.

Als einschlägig gelten folgende Berufsfelder: Anwendungsentwicklung, IT-Beratung, IT-Management, insbesondere mit Bezug zur betrieblichen Umweltinformatik, Umweltmanagement oder Stoffstrommanagement, insbesondere mit entsprechender IT-Unterstützung, sowie Berufsfelder aus der biotechnologischen Entwicklung und Produktion, insbesondere mit IT- und Umweltbezug. Über die inhaltliche Vergleichbarkeit anderer beruflicher Tätigkeiten als die genannten entscheidet die Auswahlkommission des Masterstudienganges Betriebliche Umweltinformatik.

§ 5 Aufgaben und Zusammensetzung der Auswahlkommission

(1) Über die Zulassung von Bewerbern oder Bewerberinnen zum konsekutiven Masterstudiengang Betriebliche Umweltinformatik befindet eine Auswahlkommission. Diese Auswahlkommission wird vom Fachbereichsrat bestellt.

(2) Die Auswahlkommission wird aus zwei hauptamtlichen Lehrkräften gebildet, worunter mindestens eine dem konsekutiven Masterstudiengang Betriebliche Umweltinformatik angehören muss.

§ 6 Auswahlverfahren

(1) Sofern für den Studiengang eine Zulassungszahl festgesetzt ist, richtet sich die Zulassung nach den folgenden Regelungen.

(2) Die Vergabe von Studienplätzen im konsekutiven Masterstudiengang Betriebliche Umweltinformatik erfolgt nach folgenden Auswahlkriterien, die zu einer Messzahl zusammengefasst werden:

- a) Grad der im ersten akademischen Hochschulabschluss ausgewiesenen Qualifikation (Durchschnittsnote) als Faktor X_1 ,
- b) Nachweis zusätzlicher berufspraktischer Erfahrungen/Qualifikationen als Faktor X_2 ,
- c) Nachweis studiengangspezifischer Studienfächer, die über die fachspezifische Motivation und Eignung Auskunft geben als Faktor X_3 .

(3) Die Auswahl der Bewerber oder Bewerberinnen erfolgt aufgrund einer Rangfolge, die sich aus den Ergebnissen der Kriterien des Abs. 2 gemäß der Formel $X = 0,6 (X_1) + 0,2 (X_2) + 0,2 (X_3)$ ergibt. Ergibt die so errechnete Messzahl für Bewerberinnen und Bewerber einen identischen Wert, ist das Verfahren bei Ranggleichheit nach §17 der Berliner Hochschulzulassungsverordnung anzuwenden.

(4) Der Anteil für das Auswahlverfahren gemäß Abs. 3 beträgt 80 v.H. Die übrigen 20 v.H. der Studienplätze werden nach Wartezeit vergeben.

(5) Im Rahmen der 20 v.H. nach Wartezeit zu vergebenden Studienplätze können bis zu 5 v.H. der Studienplätze für Härtefälle vergeben werden.

§ 7 Durchführung des Auswahlverfahrens und Auswahlkriterien

(1) Die Bewertung der Qualifikation (Durchschnittsnote) nach § 6 Absatz 2 Buchst. a) erfolgt nach folgendem Schema:

Kriterium	Punkt/Messzahl
Durchschnittsnote von 1,0	25
Durchschnittsnote von 1,1	24
Durchschnittsnote von 1,2	23
Durchschnittsnote von 1,3	22
Durchschnittsnote von 1,4	21
Durchschnittsnote von 1,5	20
Durchschnittsnote von 1,6	19
Durchschnittsnote von 1,7	18
Durchschnittsnote von 1,8	17
Durchschnittsnote von 1,9	16
Durchschnittsnote von 2,0	15
Durchschnittsnote von 2,1	14
Durchschnittsnote von 2,2	13
Durchschnittsnote von 2,3	12
Durchschnittsnote von 2,4	11
Durchschnittsnote von 2,5	10
Durchschnittsnote von 2,6	9
Durchschnittsnote von 2,7	8
Durchschnittsnote von 2,8	7
Durchschnittsnote von 2,9	6
Durchschnittsnote von 3,0	5
Durchschnittsnote von 3,1	4
Durchschnittsnote von 3,2	3
Durchschnittsnote von 3,3	2
Durchschnittsnote von 3,4	1
Durchschnittsnote ab 3,5	0

(2) Die Bewertung der berufspraktischen Erfahrungen mit Bezug zu den Programminhalten des konsekutiven Masterstudienganges Betriebliche Umwelteinformatik nach § 6 Absatz 2 Buchst. b) wird durch die Auswahlkommission geprüft:

Kriterium	Punkt/Messzahl
Mind. 3-jährige, einschlägige berufliche Tätigkeit	25
Mind. 2-jährige, einschlägige berufliche Tätigkeit	20
Mind. 1-jährige, einschlägige berufliche Tätigkeit	10
Mind. 6-monatige, einschlägige berufliche Tätigkeit oder mind. 6-monatiges Praktikum im Ausland	5

(3) Die Bewertung studiengangspezifischer Studienfächer nach § 6 Absatz 2 Buchst. c), die über fachspezifische Motivation und Eignung Auskunft geben, wird durch die Auswahlkommission wie folgt geprüft:

Kriterium	Punkt/Messzahl
Grundlagen der Informatik oder des Software Engineerings (z.B. BUI-Bachelormodul B91 oder LSE-Bachelormodul B7)	5
Grundlagen des Datenbankentwurfs (z.B. BUI-Bachelormodul B93 oder B94 oder das LSE-Bachelormodul B9)	5
Grundlagen des Umwelt-/Stoffstrommanagements (z.B. BUI-Bachelormodule B61, B62 oder B63)	5
Grundlagen der Umweltverfahrenstechnik und –analytik (z.B. BUI-Bachelormodule B31 oder B32 oder LSE-Bachelormodule B12 oder B13)	5
Anwendung und Entwicklung von Betrieblichen Umweltinformationssystemen (z.B. BUI-Bachelormodule B102 oder B103)	5

Die inhaltliche Vergleichbarkeit zu den angegebenen Modulen ist durch die Bewerberin oder den Bewerber nachzuweisen und wird durch die Auswahlkommission geprüft.

§ 8 Zulassung

(1) Im Zulassungsbescheid bestimmt die FHTW Berlin einen Termin, bis zu dem der Bewerber oder die Bewerberin die Einschreibung vorzunehmen hat. Erfolgt die Einschreibung nicht bis zu diesem Termin, wird der Zulassungsbescheid unwirksam.

(2) Bewerber oder Bewerberinnen, die nicht zum Studium für den konsekutiven Masterstudiengang Betriebliche Umweltinformatik zugelassen werden, erhalten einen Ablehnungsbescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist.

§ 9 In-Kraft-Treten/Veröffentlichung

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der FHTW Berlin in Kraft.

Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin
Erste Ordnung zur Änderung der Studienordnung

für den konsekutiven Masterstudiengang

Betriebliche Umweltinformatik

im Fachbereich Ingenieurwissenschaften II vom 14. Februar 2007

Aufgrund von § 17 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 der Satzung der Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin zu Abweichungen von Bestimmungen des Berliner Hochschulgesetzes (AMBI. FHTW Berlin Nr. 27/02) in Verbindung mit § 24 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerHGG) in der Fassung vom 13. Februar 2003 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 6. Juli 2006 (GVBl. S. 713), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Ingenieurwissenschaften II der Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin (FHTW Berlin) am 14. Februar 2007 die folgende Erste Ordnung zur Änderung der Studienordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Betriebliche Umweltinformatik vom 12. Juli 2006 (AMBI. FHTW Berlin Nr. 49/06) beschlossen*:

Artikel 1

Nr. 1

§ 1 Geltungsbereich

Die Änderungen gelten für diejenigen Studierenden, die ab dem Wintersemester 2007/2008 ihr Studium im Konsekutiven Masterstudiengang Betriebliche Umweltinformatik beginnen.

In § 1 Absatz 2 werden die Worte „Ordnung zur Durchführung des Auswahlverfahrens bei der Vergabe von Studienplätzen“ durch die Worte. **“Zugangs- und Zulassungsordnung“** sowie das Datum „12. Juli 2006“ durch das Datum **„14. Februar 2007“** ersetzt.

Nr. 2

§ 3 Vergabe von Studienplätzen

In § 3 werden die Absätze 1 bis 6 gestrichen und ersetzt durch:

Die Vergabe von Studienplätzen wird durch die Zugangs- und Zulassungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Betriebliche Umweltinformatik vom 14. Februar 2007 geregelt.

* Der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung angezeigt am 07.03.2007

Nr. 3**Anlage 3 Brückenkurse für das Masterstudium Betriebliche Umweltinformatik**

In Anlage 3 Absatz 5 Satz 1 wird das Wort „sollen“ durch das Wort **„sind“** und die Worte „absolviert werden“ durch die Worte **„zu absolvieren“** ersetzt.

Artikel 2

Diese Änderung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der FHTW Berlin in Kraft.

FACHHOCHSCHULE FÜR TECHNIK UND WIRTSCHAFT BERLIN

Erste Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung

für den konsekutiven Masterstudiengang

Betriebliche Umweltinformatik

im Fachbereich Ingenieurwissenschaften II vom 14. Februar 2007

Aufgrund von § 17 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 der Satzung der Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin zu Abweichungen von Bestimmungen des Berliner Hochschulgesetzes (AMBI. FHTW Berlin Nr. 27/02) in Verbindung mit § 31 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerIHG) in der Fassung vom 13. Februar 2003 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 06. Juli 2006 (GVBl. S. 713), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Ingenieurwissenschaften II der Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin (FHTW Berlin) am 14. Februar 2007 die folgende Erste Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Betriebliche Umweltinformatik vom 12. Juli 2006 (AMBI. FHTW Berlin Nr. 49/06) beschlossen*:

Artikel 1

Nr. 1

§ 1 Geltungsbereich

Die Änderungen gelten für diejenigen Studierenden, die ab dem Wintersemester 2007/2008 ihr Studium im konsekutiven Masterstudiengang Betriebliche Umweltinformatik beginnen.

In § 1 Absatz 2 werden die Worte „die Ordnung zur Durchführung des Auswahlverfahrens bei der Vergabe von Studienplätzen“ durch die Worte. **„durch die Zugangs- und Zulassungsordnung“** sowie das Datum „12. Juli 2006“ durch das Datum **„14. Februar 2007“** ersetzt.

Nr. 2

§ 5 Masterarbeit

In § 5 wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

(3) Für Studierende, die gemäß § 3 Absatz 2 Buchst. b) dritter Anstrich der Zugangs- und Zulassungsordnung zugelassen wurden, ist darüber hinaus für die Anmeldung zur Masterarbeit der Nachweis der erfolgreich abgeschlossenen Brückenkurse gemäß Studienordnung Anlage 3 Absatz 1, 2 oder 3. Voraussetzung.

Die ursprünglichen Absatznummern (3), (4) und (5) erhalten die Nummern (4), (5) und (6).

Nr. 3

Anlagen 2, 4a und 4b

In den Anlagen 2, 4a und 4b wird die Bezeichnung des englischen Namens für den Studiengang „Industrial Environmental Computing“ durch den Namen **„Corporate Environmental Information Technology“** ersetzt.

* Durch die Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung bestätigt am 21.03.2007

Artikel 2

Diese Änderung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der FHTW Berlin in Kraft.

